

SATZUNG

des Deutschen Freidenker-Verbandes, Landesverband Sachsen e. V. (beschlossen vom Landesverbandstag am 22. Jan. 1994 in Dresden)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Deutscher Freidenker-Verband, Landesverband Sachsen e. V.", Kurzbezeichnung "DFV Sachsen".
2. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 605 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Land Sachsen.
4. Der DFV Sachsen ist auf föderalistischer Grundlage dem Deutschen Freidenker-Verband, Sitz Dortmund, zugehörig.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der DFV Sachsen ist eine selbständige, gemeinnützige Weltanschauungsgemeinschaft. Er ist gegenüber politischen Parteien, Organisationen und Bewegungen unabhängig und wirkt im Rahmen der Verfassung Sachsens. In ihm sind Menschen vereint, die konfessionell nicht gebunden sind und sich als Freidenker in einer Gemeinschaft zusammenfinden, die sich dem tätigen Humanismus verpflichtet fühlt.
 - Der DFV Sachsen versteht freies Denken als grundsätzliche Lebenshaltung, als vorurteilsfreies, den Prinzipien der Vernunft folgendes Denken. Er schließt Toleranz und kulturvollen Meinungsstreit um neue Erkenntnisse, sowie die Suche nach Standpunkten ein und kontroverse Positionen nicht aus. Freies Denken kennt keine Tabus und Dogmen.
 - Der DFV Sachsen versteht sich als Interessenvertreter konfessionsloser Menschen, die sich aus weltanschaulichen oder sozialen Gründen an ihn wenden bzw. seines Beistandes bedürfen.
 - Der Verwirklichung seines humanistischen Anliegens dient:
 - * Sein Streben nach Verhältnissen, die dem Menschen günstige Bedingungen für seine Selbstverwirklichung bieten, die Rechtssicherheit, soziale Sicherheit und Toleranz gewährleisten und durch Solidarität gekennzeichnet sind;
 - * sein Bekenntnis zu den Idealen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit,

- unabhängig von Weltanschauung, Religionszugehörigkeit, Rasse, Geschlecht, Alter und sexueller Orientierung;
- * sein öffentliches Wirken sowie die Gewährleistungen aller Menschen- und Bürgerrechte;
 - * seine Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Kräften, die für Frieden, Gewaltlosigkeit in den zwischenmenschlichen Beziehungen eintreten, für die Erhaltung und den Schutz der Umwelt, für Freundschaft, Solidarität und Zusammenarbeit mit allen Völkern, für die Rechte von Minderheiten und für die reale Gleichstellung der Geschlechter;
 - * seine wissenschaftliche und populäre Aufklärungs- und Bildungsarbeit. Er wendet sich gegen antihumanistische Ideologien und Praktiken, gegen Intoleranz sowie jegliche Diskriminierung und Ausgrenzung von Menschen;
 - * seine Teilnahme an Vorhaben der internationalen Freidenkerbewegung.
- Der DFV Sachsen strebt nach Dialog und Zusammenarbeit mit all jenen Kräften, die sich dem Menschen und seiner Selbstverwirklichung verpflichtet fühlen.
 - Seine Beziehungen zum Staat gestaltet er als gemeinnützige Vereinigung nach dem Gleichheitsgrundsatz und tritt für die Trennung der Kirchen vom Staat ein. Er sucht die Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen im Interesse des Wohles des einzelnen Menschen.
 - Mit Kirchen und Religionsgemeinschaften strebt er auf der Grundlage seines Toleranzverständnisses ein sachliches, von gegenseitiger Achtung getragenes Verhältnis an und tritt für Glaubens- und Gewissensfreiheit ein und sucht den Dialog, um dem inneren Frieden und dem einzelnen Menschen zu dienen. Religiös gebundenen Menschen, die sich für die Ziele und die Praxis des DFV interessieren, ist er ein offener Partner.
3. Arbeitsfelder des DFV Sachsen im Sinne des tätigen Humanismus und der Gemeinnützigkeit sind vor allem:
- Lebenshilfe im umfassenden Sinne,
 - weltliche Fest- und Trauerkultur
 - Jugendwerk,
 - Bildung und Aufklärung.
- * Der DFV Sachsen bietet allen Mitgliedern und Interessenten die Möglichkeit, Probleme des Lebens offen und ohne Tabus zu diskutieren sowie Wege ihrer praktischen Bewältigung im Miteinander zu suchen. Besondere Aufmerksamkeit widmet er der Förderung zwischenmenschlicher Kommunikation und der Vermittlung einer optimistischen Lebenseinstellung. Er betrachtet sich als Anwalt für sozial Schwache und Gefährdete, Behinderte, Kranke und Alte.
 - * Er will Lebensbegleiter und Ratgeber bei freudigen wie bei schmerzlichen Ereignissen sein.
 - * Der DFV Sachsen will junge Menschen an das Freidenkertum und seine Tätigkeitsfelder heranführen und ein eigenständiges und altersgemäßes Gemeinschaftsleben entwickeln. In Fortsetzung bewährter Traditionen engagiert er sich dafür, daß dem Wunsch von Jugendlichen und deren Eltern nach Namensweihen und Jugendweihe entsprochen werden kann.
 - * Der DFV Sachsen widmet sich der weltlichen Trauerkultur, insbesondere der Sterbebegleitung, der Ausrichtung von Trauerfeiern und der

- Hinterbliebenenbetreuung.
- * Mit seinen vielfältigen Angeboten und Veranstaltungen bringt sich der Freidenkerverband in das gesellschaftliche Leben ein und ist offen für alle Bürger.
 - * Er verbindet das Freidenkertum auf das engste mit der sächsischen Heimat, greift die Tradition der gesamten Freidenkerbewegung in Sachsen auf, pflegt diese und setzt sie fort.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch Ausschluß, falls ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, durch Streichung, falls ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlußbeschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Gliederung des Vereins

1. In Kreisen, Städten oder Orten, in denen es mindestens 5 Mitglieder des Vereins gibt, können Mitgliedergruppen des Vereins gebildet werden. Die Mitgliedergruppen sind

Teil des Landesverbandes. Sie wirken auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.

2. Die Mitgliedergruppen wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie je nach Größe 2 bis 3 weitere Vorstandsmitglieder. Vorsitzender, Stellvertreter und Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt.
3. Für spezifische Aufgaben des Vereins können Interessengruppen gebildet werden. Sie wirken auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.

§ 6 Finanzierung der Arbeit

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Erlöse und Zuschüsse erbracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden und 3 bis 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Mit beratender Stimme gehören zum Vorstand die Vorsitzenden der Mitgliedergruppen und Interessengemeinschaften.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
4. Für den Beschluß, die Satzung zu ändern, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Die Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnungsführung und fertigen darüber ein Protokoll an. Sie sind berechtigt, unangemeldet Einsicht in die Kassen- und Geschäftsunterlagen zu nehmen. Sie sind allein der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung, Vermögenanfall

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese Versammlung ist 4 Wochen vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einzuberufen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, die den Zielen des Vereins entsprechen.